

AUFNAHMEANTRAG

in die Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Referat ZC4 -
53107 Bonn
Per E-Mail: buero-zc4@bmwk.bund.de

I. Angaben zum antragstellenden VS-Auftraggeber

1. Name und Anschrift des Antragstellers
1a. bei geheimschutzbetreuten Unternehmen: Betriebs-/Unternehmensnummer -
2. Name, Tel-Nr., E-Mail des/der Geheimschutzbeauftragten (bei Behörden) bzw. des/der SiBe (bei Unternehmen)

II. Angaben zum aufzunehmenden Unternehmen und zum VS-Auftrag

1. Name und Anschrift des aufzunehmenden Unternehmens / Unternehmensteils	
2. VS-Auftragsbezeichnung und Beschreibung des VS-Auftrags	
2a. bei Beantragung durch ein geheimschutzbetreutes Unternehmen: Ifd. Nr. des entsprechenden VS-Auftrages laut letzter eigener VS-Auftragsmeldung	
3. voraussichtliche Projekt-/Auftragsdauer	

4. Herausgeber der VS	<input type="checkbox"/> Bundesbehörde ¹ <input type="checkbox"/> NATO <input type="checkbox"/> EU <input type="checkbox"/> OCCAR <input type="checkbox"/> ESA <input type="checkbox"/> sonstige:
5. höchster Einstufungsgrad der VS bzw. erforderlicher Ermächtigungsgrad	<input type="checkbox"/> VS-VERTRAULICH <input type="checkbox"/> GEHEIM <input type="checkbox"/> STRENG GEHEIM oder vergleichbarer nicht-deutscher Einstufungsgrad
6. Art des VS-Auftrages / der VS-Bearbeitung <input type="checkbox"/> Bearbeitung und Aufbewahrung von VS in dem aufzunehmenden Unternehmen (BMWK wird hierzu ggf. weitere Informationen anfordern) <input type="checkbox"/> Personalstellung, d. h. Entsendung von ermächtigtem Personal in folgendes Unternehmen: Kurzbeschreibung der konkreten Tätigkeit ²	
7. erforderliche materielle und/oder informationstechnische Geheimschutzvorkehrungen zu schaffende Kategorien gemäß Anlage 12 GHB (Aufbewahrung von VS, IT-Bearbeitung von VS, Abstrahlsicherheit, Abhörschutz u.a.)	

Ort, Datum, Unterschrift des/der Sicherheitsbevollmächtigten bzw. des/der Geheimschutzbeauftragten

¹ Ist der VS-Herausgeber ein Land der Bundesrepublik Deutschland, so wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesstelle.

² Hinweis: Findet die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nur in einer Behörde statt, so überprüft grundsätzlich die Behörde selbst die entsprechenden Unternehmensangehörigen (vgl. § 24 Abs. 2 SÜG). Davon abweichend wird das Unternehmen nur mit Zustimmung des BMWK in die Geheimschutzbetreuung aufgenommen. Ausnahmetatbestände für eine entsprechende Zustimmung können z.B. vorliegen, wenn aufgrund der besonderen Bedeutung oder besonderer Umstände der VS-Bearbeitung organisatorische Maßnahmen im Unternehmen erforderlich sind. Dies gilt auch für die Aufnahme von VS-Unterauftragnehmern, deren VS-Auftragsbearbeitung nur in Behörden stattfinden soll.